

Einladung

zur 7. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Mittwoch, 22.06.2016 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 02.03.2016			versandt am 08.04.2016
2	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.05.2016: Entwicklung des Eitorfer Krankenhauses	1	3	
3	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.05.2016: Bericht der Drogenhilfe	2	4	
4	Bürgerantrag gemäß §21 KrO NRW: Gesundheitsstandort Rhein-Sieg-Bonn, Betriebliches Gesundheitsmanagement	3	5	
5	Aufnahme weiterer Mitglieder in die Kommunale Gesundheitskonferenz	4	6	
6	Inklusion			
6.1	Erarbeitung eines Aktionsplanes Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis	5	7	
6.2	Bericht aus der Arbeit des Fachbeirats Inklusion	6	11	
7	Behindertenbeauftragte; hier: Bericht der Behindertenbeauftragten 2015	7	19	
8	Sachstand MiL			

9	Entscheidung OVG zum Verfahren „Sozialrechts-Amtshilfe im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“, Bestätigung der Rechtsauffassung des Rhein-Sieg-Kreises	8	27	
10	Mitteilungen und Anfragen			
10.1	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes hinsichtlich neugestalteter Notfallsanitäterausbildung nach § 12 Rettungsgesetz NW	9	29	
10.2	Stellungnahme der Kommunalen Gesundheitskonferenz zur Krankenhausplanung NRW 2015, Psychiatrie und Psychosomatik	10	31	
10.3	Kostenübernahme bei stationärer Isolierung von Tbc-Patienten	11	38	
	Nichtöffentlicher Teil			
11	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 14.06.2016

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Inklusion und Gesundheit

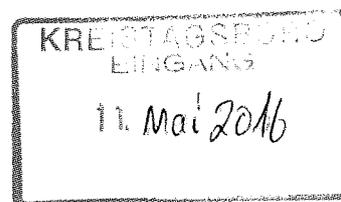
nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez.

Vorsitzende

f.d.R.

Schiffführer



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

11.05.2016

**Antrag zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Inklusion und
Gesundheit**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Verwaltung möge in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit über die Entwicklung des Eitorfer Krankenhauses nach dem erneuten Eigentümerwechsel berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Harald Eichner und Fraktion

i.A.



An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Inklusion und Gesundheit
Frau Bettina Bähr-Losse
im Hause

nachrichtlich
Landrat, Fraktionen

30.05.2016

Antrag zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit

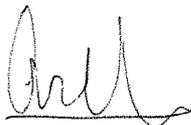
Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt, die Verwaltung möge zu einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit die Drogenhilfe einladen, um über ihre Arbeit und die zukünftige Entwicklung ausführlich zu berichten. Der identische Antrag vom 25.05.2016 zur Sitzung des Sozialausschusses wird hiermit zurückgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Harald Eichner und Fraktion

i.A.



B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	30.08.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Bürgerantrag gemäß §21 KrO NRW: Gesundheitsstandort Rhein-Sieg-Bonn, Betriebliches Gesundheitsmanagement
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss, zu beschließen, den Bürgerantrag gem. § 21 KrO des Herrn Gerhard Diekmann auf Einrichtung eines Netzwerkes Betriebliches Gesundheitsmanagement abzulehnen.

Vorbemerkungen:

In seiner Sitzung am 30.11.2015 hat der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit den Antrag des Herrn Gerhard Diekmann auf Einrichtung eines Netzwerkes Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 25.08./21.09.2015 beraten. Es bestand Einvernehmen, zunächst über die eigenen Aktivitäten der Kreisverwaltung zum Thema Betriebliches Gesundheitsmanagement informiert zu werden und den Antragsteller über diesen Sachstand zu informieren.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 02.03.2016 wurde ein Sachstandsbericht zu diesem Thema beigefügt.

Mitteilung:

Die inhaltliche Beratung über den Antrag des Herrn Diekmann erfolgte in der Sitzung am 30.11.2015, ergänzt um den mit der Einladung zur Sitzung 02.03.2016 übermittelten Bericht.

In der Sitzung am 30.11.2015 erfolgte der Hinweis, dass Doppelstrukturen vermieden werden sollten und dass eine Lenkungsgruppe sich regelmäßig mit Fragen des betrieblichen Gesundheitsmanagements beschäftige. Sofern dem Antrag entsprechend ein Netzwerk „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ eingerichtet würde, wäre dies als zusätzliche freiwillige Aufgabe anzusehen.

Formell befindet gemäß § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Kreisausschuss über die Erledigung eines Antrages nach § 21 Kreisordnung.

Sofern der Ausschuss keinen weiteren Beratungsbedarf zum Thema „Netzwerk betriebliches Gesundheitsmanagement“ sieht, soll daher dem Kreisausschuss vorgeschlagen werden, den Antrag des Herrn Diekmann vom 25.08./21.09.2015 abzulehnen.

Im Auftrag

(Allroggen)

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	27.06.2016	Vorberatung
Kreistag	29.06.2016	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Aufnahme weiterer Mitglieder in die Kommunale Gesundheitskonferenz
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit empfiehlt, dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die/den

- Evangelische Stiftung Hephata
- GFO (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH)
Zentrale Dienste, Medizinische Steuerung und Entwicklung
- Hausärzteverband Nordrhein e.V.

in die Kommunale Gesundheitskonferenz zu berufen.

Vorbemerkungen:

Nach der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) werden die Mitglieder vom Kreistag berufen.

Sofern als Mitglieder bestellte Institutionen zu entsendende Personen austauschen, wird seit 2001 mit Billigung des Kreistages nur noch die Institution bzw. die Organisation berufen. Diese stellen ihre Mitwirkung an der Kommunalen Gesundheitskonferenz durch eigenständige Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern sicher.

Über die von den Institutionen entsandten Personen sollen die Fraktionen jeweils schriftlich informiert werden.

Mitteilung:

Die Kommunale Gesundheitskonferenz hat in ihrer Sitzung am 13.04.2016 beschlossen, dem Kreistag die Bestellung folgender Institutionen als ständige Mitglieder vorzuschlagen.

- Evangelische Stiftung Hephata
- GFO (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH)
Zentrale Dienste, Medizinische Steuerung und Entwicklung
- Hausärzteverband Nordrhein e.V.

Im Auftrag

(Allroggen)

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Erarbeitung eines Aktionsplanes Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis

Erläuterungen:

Sachstandsbericht

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die Erarbeitung eines Aktionsplans Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Das Büro StadtRaumKonzept ist mit der Erstellung des Aktionsplans beauftragt. Dies erfolgt in Kooperation mit der Lenkungsgruppe und der Verwaltung.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden über den Aktionsplan des Kreises in der Sitzung der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten am 09.03.2016 informiert.

Am 11.04.2016 erfolgte die 2. Sitzung der Lenkungsgruppe. Ein Kurzbericht als Auszug aus dem Protokoll ist als Anlage beigefügt. Wie diesem zu entnehmen ist spricht sich die Lenkungsgruppe dafür aus, zusätzliche Haushaltsmittel für die Koordination und zur Umsetzung von Maßnahmen in den Haushaltsberatungen 2017/2018 zu berücksichtigen.

Am 28.04.2016 fand eine Fachämterrunde statt, zu der die Amtsleitungen der Kreisverwaltung eingeladen wurden. Insgesamt nahmen 19 Ämter und Fachbereiche mit 27 Personen teil. Das Büro StadtRaumKonzept informierte über Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention und die Teilnehmenden hatten die Gelegenheit darzustellen, ob und wie in den einzelnen Fachbereichen Inklusion umgesetzt wird und welche Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Ergebnisse werden in den Aktionsplan einfließen.

Aktuell erfolgt durch das Büro StadtRaumKonzept eine Bestandsaufnahme, ergänzt durch kreisweite Expertengespräche mit Trägern, Interessenvertretungen, Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen.

In der Zeit vom 05. bis 08.09.2016 sind weitere Fachgespräche mit Führungskräften der Kreisverwaltung gemeinsam mit Interessenvertretungen, Trägern, Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten des Aktionsplans vorgesehen.

Am 06.10.2016 findet ein öffentliches Inklusions-Forum im Kreishaus statt. Die bis dahin herausgearbeiteten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse für die Erstellung des Aktionsplans sollen mit der Möglichkeit der Ergänzung und Überarbeitung öffentlich vorgestellt werden.

Als Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Lenkungsgruppe am 11.04.2016 ist als Anlage ein Zeit- und Arbeitsplan beigefügt.

Doppelhaushalt 2017/2018

Um den durch den Aktionsplan in Gang gesetzten Prozess fortzuführen wird vorgeschlagen, Mittel für den Aktionsplan im Doppelhaushalt 2017/2018 einzuplanen. Die erarbeiteten Handlungsempfehlungen müssen umgesetzt und fachlich durch einen „Kümmerer“ koordiniert und begleitet werden. Die Durchführung erster kleiner Maßnahmen sollte nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern, zumal Inklusion zunehmend gesellschaftspolitisch an Bedeutung gewinnt und somit in absehbarer Zeit auch ein Standortaspekt sein könnte. Der Aktionsplan soll Mitte 2017 vorliegen, die Beratungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 sind dann jedoch bereits abgeschlossen und der nächste Haushalt wird erst in 2019 aufgestellt. Da aktuell jedoch noch keine konkreten Maßnahmen und der damit verbundene finanzielle Aufwand beziffert werden können wird vorgeschlagen, einen Pauschalbetrag in Höhe von 20.000 € für die fachliche Begleitung des Umsetzungsprozesses und 30.000 € für die Realisierung erster Maßnahmen vorzusehen.

Um Kenntnisnahme und Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 22.06.2016

Im Auftrag

2. Lenkungsgruppensitzung

11.04.2016, 14.00 bis 16.00 Uhr, Kreishaus Sankt Augustin

Kurzbericht

Die Lenkungsgruppe zum Aktionsplan Inklusion Rhein-Sieg-Kreis hat zum zweiten Mal getagt. StadtRaumKonzept stellte erste Eindrücke aus den Expertengesprächen vor. Durch die Expertengespräche werden Informationen über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis erhoben. Außerdem sollen Handlungsmöglichkeiten und –bedarfe für den Aktionsplan abgeleitet werden. Es wurden acht Expertengespräche (Einzelgespräche und Gruppengesprächen) kreisweit durchgeführt. Weitere werden bis Mitte Mai folgen. Befragt werden Träger, Interessensvertretungen und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis. Die befragten Personen stehen der Erarbeitung eines kreisweiten Aktionsplans positiv gegenüber. Sie erhoffen sich einen möglichst konkreten Maßnahmenplan, der mit Zuständigkeiten und Budget hinterlegt ist sowie politisch beschlossen zu tatsächlichen Veränderungen für Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis führt.

In einem nächsten Schritt wird am 28. April eine Fachämterrunde einberufen. Die Lenkungsgruppe erwartet eine breite Teilnahme aller Fachämter des Rhein-Sieg-Kreises an dieser Veranstaltung. Die Fachämterrunde dient dazu laufende und geplante Aktivitäten aller Ressorts der Kreisverwaltung, die einen Beitrag zur Inklusion leisten, zu erfassen. Aus der Gesamtschau der Aktivitäten sollen Handlungsbedarfe und –möglichkeiten für den integrierten Aktionsplan abgeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Planungen für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 spricht sich die Lenkungsgruppe dafür aus, Mittel für die Koordination und Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Aktionsplan einzuplanen. Eine entsprechende Vorlage wird von der Kreisverwaltung für die Sitzung des AIG am 22.06.2016 vorbereitet.

TOP 6 Termine

- Die anwesenden Mitglieder der Lenkungsgruppe stimmen den nachfolgenden Zeit- und Terminplan ab.

Tabelle: Zeit- und Arbeitsplan

28. April 2016	Fachämterrunde	Bestandsaufnahme
März bis Mai 2016	Expertengespräche	Bestandsaufnahme
6. Juni 2016 14:00 Uhr	Inklusions-Fachbeirat	Teilnahme von Landrat und StadtRaumKonzept Bestandsaufnahme
6. Juni 2016	Optional: Pressegespräch	Aufmerksamkeit für den Prozess schaffen
4. Juli 2016 14:00 – 16:00 Uhr	3. Sitzung der Lenkungsgruppe	Sankt Augustin TE 02
5. – 9. September 2016	vier Fachgespräche	Erarbeitung konkreter Ziele und Maßnahmenvorschläge für die verschiedenen Handlungsfelder
12. Sept. 2016 14:00 – 16:00 Uhr	4. Sitzung der Lenkungsgruppe	Sankt Augustin TE 02
6. Oktober 2016	Inklusions-Forum (öffentlich)	Präsentation der Ergebnisse mit Möglichkeit zur Ergänzung und Überarbeitung
Anfang 2017	Fertigstellung des Aktionsplans	Ziele, Maßnahmen, Strukturen

Protokoll: StadtRaumKonzept | Dortmund, 12.04.2016

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Bericht aus der Arbeit des Fachbeirats Inklusion
-------------------------	---

Erläuterungen:

Die 3. Sitzung des Inklusions-Fachbeirates fand am 06.06.2016 statt. Das Ergebnisprotokoll ist als Anlage beigelegt.

Für ergänzende Informationen steht der Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates bzw. dessen Vertreter in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 22.06.2016.

Im Auftrag

Ergebnisprotokoll

der 3. Sitzung des Inklusions-Fachbeirates im Rhein-Sieg-Kreis am 06.06.16

Teilnehmende: siehe beigefügte Teilnehmerliste
Ergebnisprotokoll: Marion Michaelis

TOP 1: Begrüßung durch Herrn Landrat Schuster

Herr Wingender begrüßte als stellvertretender Vorsitzender des Inklusions-Fachbeirates Herrn Landrat Schuster. Er bedanke sich für die kurze Teilnahme an der Sitzung trotz der reichhaltigen Aufgaben, die er als Landrat wahrzunehmen habe. Herr Buchholz, der Vorsitzende, war wegen Erkrankung verhindert. Es erfolgte eine Fotoaufnahme zur Weitergabe an die Presse.

Landrat Schuster dankte den Anwesenden für die engagierte Mitarbeit. Er erläuterte, Inklusion habe zum Ziel, möglichst alle Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzubinden. Er zitierte Richard von Weizäcker mit den Worten „Es ist normal, verschieden zu sein“. Um dieses Ziel zu erreichen müssten viele Hebel in Bewegung gesetzt werden. Jeder sei aufgefordert, sich an der Umsetzung von Inklusion zu beteiligen.

Landrat Schuster wies darauf hin, dass der Beschluss, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten, bereits im Jahr 2013 durch den Kreistag getroffen worden sei. Nach weiteren Diskussionen und Abstimmungsgesprächen sei dann im letzten Jahr eine Geschäftsordnung verabschiedet worden. Anliegen des Kreistages sei ein regelmäßiger Austausch zwischen der Politik und den Menschen mit Behinderung. Es gehe darum, Chancengleichheit herzustellen und möglichst viele Barrieren zu beseitigen.

Landrat Schuster wünschte vor seiner Verabschiedung aus der Sitzung den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates viel Erfolg für ihre weitere Arbeit.

TOP 2: Aktionsplan Inklusion des Rhein-Sieg-Kreises

Herr Wingender begrüßte Herrn Freudenau vom Büro StadtRaumKonzept. Dort wird der Aktionsplan im Auftrag und in Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis erstellt.

Herr Freudenau erläuterte, seine Firma sei seit Anfang 2016 für den Rhein-Sieg-Kreis aktiv. Es sei der 5. Aktionsplan, den das Büro StadtRaumKonzept erstelle. Der Aktionsplan Inklusion würde sich insbesondere den Aufgaben widmen, für die die Kreisverwaltung zuständig sei. Rechtliche Grundlage sei die UN-Behindertenrechtskonvention, nach der jeder Kreis und jede Kommune zu deren Umsetzung aufgerufen sei. Ein Aktionsplan fördere die Auseinandersetzung auf gesellschaftlicher und politischer Ebene. Er solle insbesondere innerhalb der Kreisverwaltung durch das Einbeziehen aller Fachämter breit verankert sein. Der Aktionsplan soll keine ämterbezogene Fachplanung ersetzen, sondern diese unterstützen. Ein Aktionsplan sei immer auch eine Argumentationshilfe zur weiteren Umsetzung von Inklusion.

Herr Freudenau informierte, dass der Erstellungsprozess ca. 1 ½ Jahre in Anspruch nehmen werde. Er werde gesteuert durch eine Lenkungsgruppe, in der Politik, Verwaltung und Inklusions-Fachbeirat vertreten seien und in der die jeweils nächsten Schritte festgelegt würden. Zusätzlich erfolgten Expertengespräche mit Trägern der Behindertenhilfe mit der Fragestellung, wo Handlungsbedarfe gesehen würden.

Frau Wallasch fragte nach, welche Daten im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans erhoben würden. Herr Freudenau erklärte, dass sich die erhobenen Daten auf allgemein zur Verfügung stehende Statistiken beschränkten. Eine zusätzliche Erhebung sei schwierig, da solche Zahlen nicht die Wirklichkeit widerspiegeln und es schwierig sei abzugrenzen, wann eine Beeinträchtigung als Behinderung gewertet werde. So bestehe z. B. bei einer Demenzerkrankung immer die Frage, ob es sich um eine Behinderung handele oder nicht.

Frau Dabringhausen erkundigte sich, in wie weit Expertengespräche auch mit Betroffenen geführt würden. Herr Freudenau wies auf die Gespräche mit Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates und des Sprecherrates der KISS hin. Darüber hinaus würden die Gespräche derzeit vorwiegend mit Leitungen von Einrichtungen geführt. Frau Wallasch und Herr Kröder hielten es für zwingend erforderlich, dass Expertengespräche auch mit Menschen mit Hörbehinderung geführt würden. Diese seien von allen im Aktionsplan aufgeführten Handlungsfeldern betroffen.

Herr Freudenau berichtete, mit den Ämtern und Abteilungen der Kreisverwaltung habe eine halbtägige Fachämterrunde stattgefunden. In drei Arbeitsgruppen sei besprochen worden, welche ämterbezogenen Planungen zur Inklusion bereits bestünden und wie diese weiterentwickelt werden

könnten. Eine Beteiligung der Ämter sei wichtig für die Umsetzung in deren Zuständigkeit und diene zudem der Bewusstseinsbildung. Im September seien weitere vier Fachgespräche mit den Ämtern und Abteilungen der Kreisverwaltung und Trägervertretungen gemeinsam geplant, um Ziele und Maßnahmen zu diskutieren und Handlungsschwerpunkte festzulegen. Die Ergebnisse würden dann am 06.10.2016 in einem öffentlichen Inklusions-Forum im Kreishaus präsentiert. Diese seien jedoch nicht abschließend und Ergänzungen und Anregungen im Rahmen dieser Veranstaltung seien ausdrücklich erwünscht.

Abschließend wies Herr Freudenau auf die Rolle des Inklusions-Fachbeirates hin, die darin bestehe, die Inhalte des Aktionsplans weiter zu transportieren.

Die Präsentation des Büros StadtRaumKonzept ist als Anlage 1 beigelegt.

Herr Freudenau bat, beim weiteren Verlauf der Sitzung anwesend sein zu dürfen. Seitens der Mitglieder wurden keine Einwände erhoben.

Eingeschoben

- **Protokoll der Sitzung vom 11.02.16**

Auf Grund der Begrüßung durch Landrat Schuster und dem festgelegten TOP 1 erfolgte an dieser Stelle die Frage von Herrn Wingender, ob zum Protokoll der Sitzung vom 11.02.16 Änderungs- oder Ergänzungswünsche bestünden. Dies war nicht der Fall.

- **Vorstellungsrunde**

Als Orientierungshilfe für Herr Wingender erfolgte auf dessen Wunsch eine kurze Vorstellungsrunde.

TOP 3: Öffentlichkeitsarbeit/Internet

Herr Wingender stellte zur Diskussion, ob die Protokolle des Inklusions-Fachbeirates auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht werden sollten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Protokolle des Beirates dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit zur Verfügung gestellt würden. Die Niederschriften dieses Ausschusses würden auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Die Anwesenden verständigten sich darauf, dass die Mitglieder weiterhin Protokolle mit Namensnennungen erhalten sollen. In der im Internet ver-

öffentlichten Version sollen die Namen jedoch abgekürzt mit dem jeweiligen Anfangsbuchstaben erwähnt werden.

Herr Wingender fragte generell nach dem Stand der geplanten neuen Internetpräsentation des Rhein-Sieg-Kreises. Frau Lübbert informierte, dass diesbezüglich bei der Kreisverwaltung eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei zusammen mit einer externen Firma, die den Prozess begleite. Der externen Firma seien auch die entsprechenden Verordnungen zur Barrierefreiheit des Internets bekannt. Sie habe jedoch Bedenken, dass wegen der begrenzten finanziellen Ressourcen alle Möglichkeiten eines barrierefreien Internetauftritts genutzt werden könnten. Eine Information durch Landrat Schuster an die Leitungen der Dezernate und Ämter über den Stand der Angelegenheit sei für die kommende Woche geplant.

Herr Wingender gab zu bedenken, dass nach der UN-Behindertenrechtskonvention Kreise und Kommunen verpflichtet seien, ihren Internetauftritt barrierefrei zu gestalten und regte an, Menschen mit Behinderung in die Planungen einzubeziehen. Herr Hirschmann wies an dieser Stelle noch mal auf die besondere Bedeutung der Leichten Sprache hin.

TOP 4: Bericht des Vorsitzenden über die Aktivitäten des Inklusions-Fachbeirates

Herr Wingender berichtete über folgende Aktivitäten seit der letzten Sitzung am 11.02.16:

- Seitens der Vorsitzenden des Inklusions-Fachbeirates seien Gespräche mit der CDU, GRÜNE und FDP Kreistagsfraktion geführt worden. Bei dem Gespräch mit CDU und GRÜNEN habe Herr Buchholz u. a. auf die Studie von Studenten der Fachhochschule zum Thema „Barrierefreier Tourismus im Rhein-Sieg-Kreis“ hingewiesen. (siehe auch TOP 5)
- Herr Buchholz und er hätten regelmäßig an den Sitzungen der Lenkungsgruppe zum Aktionsplan Inklusion teilgenommen.
- Der Inklusions-Fachbeirat habe beim Amt für Bevölkerungsschutz angeregt zu prüfen, ob eine Notruf-SMS-Nummer eingerichtet werden könne. Dies werde derzeit technisch geprüft.
- Herr Buchholz und er hätten neue Busse bei der RSVG auf ihre Bewegungsflächen für Rollstühle getestet. Der Standort für die Rollstühle in diesen Bussen befände sich rechts neben der Tür. Man sei zum Ergebnis gekommen, dass der Standort gegenüber der Tür eindeutig günstiger ist, da mehr Bewegungsspielraum zur Verfügung stehe.

- Mit einem Schreiben des Inklusions-Fachbeirates seien bei der RSGV Schulungen für Busfahrer hinsichtlich der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angeregt worden. Man habe diesbezüglich auch die Unterstützung von Vertretern der Behindertenorganisationen angeboten.

TOP 5: Barrierefreier Tourismus im Rhein-Sieg-Kreis

Herr Wingender wies nochmals darauf hin, dass Herr Buchholz und er bei ihren Gesprächen mit den Fraktionen CDU und GRÜNE über die Studie zum Thema „Barrierefreier Tourismus im Rhein-Sieg-Kreis“ informiert hätten. Diese Studie sei den Fraktionen nicht bekannt gewesen. Da Herr Buchholz das Thema auch in den Inklusions-Fachbeirat eingebracht habe, bat Herr Wingender auf Grund seiner Abwesenheit um Vertagung in die nächste Sitzung.

Herr Liermann erläuterte, dass das Urheberrecht an dieser Arbeit noch geklärt werden müsse, ehe sie weiter gegeben werden könne.

Herr Wingender informierte über einen Stadtführer mit barrierefreien Angeboten der Stadt Schwerin, u. a. mit barrierefreien Restaurants. Frau Dabringhausen gab an, die KoKoBe habe vor einiger Zeit eine Liste mit barrierefreien Restaurants zusammengestellt. Diese sei allerdings nicht vollständig. Das Problem sei auch die ständig erforderliche Aktualisierung, da es gerade in der Gastronomie häufig Änderungen gebe. Frau Wallasch merkte an, dass die Behindertengemeinschaft Bonn versuche, ihre Informationen über barrierefreie Angebote ständig zu aktualisieren. Herr Allroggen regte an, schriftlich beim Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) anzufragen, ob eine Liste mit barrierefreien Hotels und Restaurants im Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt werden könne. Herr Rohs fragte nach, ob es möglich sei, eine Lizenz nur noch dann an neu zu eröffnende Restaurants zu vergeben, wenn diese barrierefrei seien. Frau Lübbert stellte daraufhin klar, dass dies nach der Gewerbeordnung nicht möglich sei. Die derzeit gültige Bauordnung fordere zwar beim **Neubau** von Verkaufs- und Gaststätten, dass diese barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können müssen; mangels zweifelsfreier Konkretisierung der zu erfüllenden Kriterien führe dies noch nicht immer zu dem Ergebnis vollständiger Barrierefreiheit. Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Bauordnung für das Land NRW sehe leider keine gravierenden Veränderungen vor. Herr Hirschmann betonte nochmals die Notwendigkeit der Bewertung von Hotels und Restaurants hinsichtlich der Barrierefreiheit. Vorgeschlagen wurde auch aus dem Kreis der Mitglieder die Verleihung eines damit verbundenen Gütesiegels. Frau Lübbert wies auf Kriterienkataloge hin, die vom MAIS NRW mit einer Arbeitsgruppe erstellt worden seien. Anhand dieser sehr umfangreichen Listen könne die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und auch Restaurants geprüft werden. Das Problem sei, jemanden zu finden, der diese Prüfung als freiwillige Aufgabe verlässlich und dauerhaft übernehmen würde. Möglicherweise

könne Herr Buchholz dazu noch mehr berichten; soweit sie wisse sei er in der Anwendung der Kataloge geschult worden.

Die Diskussion um das Thema „Barrierefreier Tourismus“ soll erneut in der nächsten Sitzung am 25.08.16 aufgenommen und fortgeführt werden.

TOP 6: Verschiedenes

Erkenntnisse der Verwaltung über die geänderten Richtlinien des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung

Herr Wingender richtete die Frage an die Vertreter der Verwaltung, welche Erkenntnisse nach der Kürzung der finanziellen Mittel gewonnen werden konnten.

Herr Liermann teilte mit, dass dies nach lediglich einem halben Jahr kaum zu beurteilen sei. Verlässliche Aussagen seien seiner Ansicht nach frühestens nach einem Jahr möglich. Erste Erkenntnis sei allerdings, dass die Antragszeiten/Fristen gelegentlich vergessen würden. Bei der ersten Antragsphase habe es viele Nachfragen von Seiten der Antragsteller gegeben. Diese seien in der zweiten Phase jedoch zurückgegangen. Er bat darum, zu einem späteren Zeitpunkt das Thema nochmals zu erörtern.

Herr Wingender und Frau Wingender äußerten sich kritisch bezüglich der 70 %igen Kürzung, auch wenn es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises handele. Die Politik sei sich offenbar der Konsequenzen für die Betroffenen nicht bewusst. Frau Kleinheyer bedauerte, dass es in der Folge finanzschwachen MS-Kranken nicht mehr möglich sei, regelmäßig die Selbsthilfegruppe zu besuchen. Dies treffe insbesondere Menschen, die auf einen Spezialtransport angewiesen seien, weil sie sich im Rollstuhl nicht umsetzen können. Zudem sei das Antragsverfahren kompliziert, so dass einige auf die Hilfe Dritter angewiesen seien. Auch damit erkläre sich möglicherweise die Nicht-Einhaltung der Antragsfristen.

Herr Liermann sagte bei der Bewertung der Richtlinien nach einem Jahr Praxis eine Prüfung für die Fälle zu, die auf einen Spezialtransport angewiesen seien. Auf Nachfrage von Frau Graaf erklärte Herr Liermann, dass der Fahrdienst nach den Richtlinien von Menschen genutzt werden könne, die das Merkmal aG im Schwerbehindertenausweis haben und die nicht im Besitz eines eigenen Autos seien. Frau Graaf wies auf die besondere Problematik von Menschen mit Angststörungen hin, die aus diesem Grund nicht in der Lage seien, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Nahverkehrsplan

Frau Lübbert berichtete, dass der zuständige Fachausschuss den Nahverkehrsplan verabschiedet habe. Sie habe als Behindertenbeauftragte Stellung genommen insbesondere auch zu den Anregungen aus dem Inklusions-Fachbeirat. So habe es z. B. eine Änderung dahingehend gegeben,

dass Busfahrer nun nicht mehr, wie zuvor formuliert, Hilfestellung im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten sollten, sondern bei Bedarf Rampen an Bussen auszuklappen seien. Ein Auszug aus der Synopse der Anregungen aus dem Abstimmungsverfahren ist dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt. Herr Hirschmann regte darüber hinaus einen leichter lesbaren Fahrplan an. Herr Wingender machte auf eine barrierefreie App der Deutschen Bahn aufmerksam, die bis Ende des Jahres ans Netz gehen soll.

Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

Herr Kröder fragte die Vertreter der Verwaltung, ob im Nachgang zur letzten Sitzung Informationen zum Thema Ausbildung/Arbeit/Behinderung beschafft werden konnten. Herr Liermann berichtete von einem Gespräch mit dem jobcenter rhein-sieg und wies darauf hin, dass dieses Thema vielfältige Aspekte und Zuständigkeiten beinhalte. Näher eingegangen werden soll auf das Thema in der nächsten Sitzung am 25.08.16, bei der auch ein Vertreter der Agentur für Arbeit informieren und für Fragen zur Verfügung stehen werde. Von Seiten der Verwaltung wurde gebeten, im Vorfeld Themenwünsche und Fragen Frau Michaelis mitzuteilen.

Frau Wallasch machte auf einen Computerkurs des Bonner Gehörlosenvereins aufmerksam. Über diesen Kurs habe sie auch das jobcenter rhein-sieg informiert, jedoch bedauerlicherweise keine Rückmeldung erhalten. Die Verwaltung wird die Information an den Geschäftsführer des jobcenters rhein-sieg weiter leiten.

Dem Anliegen von Frau Wallasch, über die besondere Situation ihres gehörlosen Sohnes zu berichten, wurde auf Empfehlung von Herrn Allroggen bilateral im Gespräch mit der Verwaltung nach der Sitzung Rechnung getragen.

Bestätigt wurde von mehreren Mitgliedern des Beirates, dass die Finanzierung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit kompliziert sei und der häufige Streit der Kostenträger zu Lasten der Betroffenen gehe. Herr Hirschmann sprach sich dafür aus, dass mehr Menschen mit Behinderung auch außerhalb von Werkstätten eine Anstellung finden sollten und deren Bezahlung nicht schlechter sein dürfe als die der Menschen ohne Behinderung.

Verabschiedung Herr Allroggen

Herr Allroggen verwies auf seinen anstehenden Ruhestand und informierte, dass ab der nächsten Sitzung als dann zuständige Dezernentin Frau Heinze teilnehmen werde. Er wünschte dem Beirat weiterhin viel Erfolg für seine Arbeit.

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsstelle

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Behindertenbeauftragte hier: Bericht der Behindertenbeauftragten 2015
-------------------------	--

Erläuterungen:

Gem. § 2 Abs. 7 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung des Rhein-Sieg-Kreises vom 14.09.2007 erstattet die Behindertenbeauftragte jährlich einen Bericht über ihre Arbeit.

Der Bericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2015 ist als Anlage beigefügt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 22.06.16.

Jahresbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2015

Nach § 2 der Satzung umfasst der Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten folgende Felder:

- die Anregung von und die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Räumlichkeiten und Dienstleistungen der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
- die beratende Beteiligung beim Neubau kreiseigener Räumlichkeiten
- die beratende Beteiligung beim Bau von Kreisstraßen
- die beratende Beteiligung beim Erlass von Satzungen und Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- die beratende Beteiligung bei politischen Entscheidungen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus ist die Behindertenbeauftragte Ansprechpartnerin für allgemeine Einzelanfragen und Anregungen von Menschen mit Behinderung, soweit sie nicht den leistungsrechtlichen Bereich betreffen.

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über Aktivitäten und Schwerpunktthemen der Behindertenbeauftragten im Jahr 2015.

Brandschutzsanierung Kreishaus

Aus der in 2014 erfolgten Fortbildung mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden zur DIN 18040 ergaben sich wichtige Hinweise, die im Zusammenhang mit der Brandschutzsanierung an die Gebäudewirtschaft weiter geleitet wurden. So wurde seitens der Behindertenbeauftragten empfohlen, für die Gestaltung der Infotheke und des Foyers einen externen Fachplaner zu Umsetzung von Barrierefreiheit hinzuzuziehen. In der Folge wurde ein Sachverständiger für barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung beauftragt, bei der Umgestaltung des Foyers beratend mitzuwirken. Ein erstes Konzept des Innenarchitekten wurde in 2015 vorgelegt. Die Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten nimmt an den ämterübergreifenden Besprechungen teil.

Auf Grund der in der Fortbildung zur DIN 18040 erworbenen Kenntnisse wurde die Gebäudewirtschaft auch darüber informiert, welche Aspekte der Barrierefreiheit bei der Umgestaltung der Aufzüge im Kreishaus aus Sicht der Behindertenbeauftragten zu beachten sind. In einem Schreiben an den Landrat wurde empfohlen, im Rahmen der Brandschutzsanierung alle Sitzungsräume mit Akustikanlagen auszustatten, um so hörbehinderten Menschen –unabhängig ob Mitglied eines politischen Gremiums oder öffentlicher Besucher- eine bessere Teilnahme und Teilhabe zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich sind erste Ebene des Kreishauses nach erfolgter Brandschutzsanierung und Renovierung wieder von den Fachbereichen bezogen. Die geänderte Beleuchtung und die farbliche Gestaltung der Flure leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer verbesserten Orientierung für den Bürger. Durch ein neues Leitsystem, das nach Abschluss der Gesamtbaumaßnahme geschaffen werden soll, wird die Situation weiter optimiert werden.

Neu gestaltet wurde auch die Kantine im Kreishaus. Die helle Farbgestaltung, die auf den ersten Blick freundlicher –nach Meinung mancher Kollegen aber auch zu

kalt/steril- wirkt, stellt für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung eine Barriere in der Nutzung dar, weil es an Kontrasten für die eigenständige Orientierung fehlt. Die Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten ist diesbezüglich mit der Gebäudewirtschaft im Gespräch und regt zur Verbesserung der Situation farbliche Kontrastmarkierungen z.B. an den Wänden an.

Baumaßnahmen des Kreises, Anregungen der Behindertenbeauftragten

Berufskolleg Hennef

Die Sanierung des Berufskollegs Hennef befindet sich in der Planungsphase. Bezüglich der Umsetzung von Barrierefreiheit nahm die Behindertenbeauftragte an mehreren Besprechungen mit der Gebäudewirtschaft und dem Planungsbüro teil. Zusätzlich wurde von der Gebäudewirtschaft ein Sachverständiger für barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung beauftragt, zu beraten und den Umsetzungsprozess zu begleiten.

Förderschule Sprache Alfter, an der Wicke

Die vorläufige Entwurfsplanung für die Erweiterungs-/Sanierungsmaßnahme wurde am 19.05.15 durch das Gebäudemanagement vorgestellt. Beteiligt wurde die Unterzeichnerin in der Folge bei der Frage, welchen Anforderungen ein neu einzubauender Aufzug genügen muss und inwieweit ein Kompromiss mit Blick auf die Herstellungskosten zugelassen wird. Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit eines umzubauenden oder neu zu erstellenden öffentlichen Gebäudes können nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden. Das Einhalten der DIN 18040-1 und Einbau eines Aufzugs mindestens des Typ 2 (Türbreite 90 cm, Fahrkorbbreite: 110 cm/Fahrkorbtiefe: 140 cm), der für einen Rollstuhlbenutzer mit einer Begleitperson oder einen elektrisch angetriebenen Rollstuhl geeignet ist, wurde daher als nicht disponibel gefordert.

Parkhaus

Im kreiseigenen Parkhaus sind auf der Erdgeschoss-Ebene sowohl Behindertenparkplätze als auch Parkplätze für Eltern mit kleinen Kindern (Mitnahme von Kinderwagen) ausgewiesen. Sinnvoll genutzt werden kann dieses Angebot nur, wenn auch der Zugang zur Parkebene barrierefrei möglich ist. Die Behindertenbeauftragte mahnte aus diesem Grunde die unverzügliche Reparatur des defekten automatischen Antriebs der Tür zum EG an.

Straßen- und Wegegesetz

Im Zuge des Baus eines Rad-/Gehweges entlang der K17 wurden auch 7 Bushaltestellen an der Radwegeseite barrierefrei hergestellt. Zu der von der Abteilung Tiefbau in 2011 vorgelegten Planung erteilte die Behindertenbeauftragte seinerzeit ihre Zustimmung. Nach erfolgtem Bushaltestellenausbau bemängelte der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Ruppichteroth die nach seiner Einschätzung nicht korrekte Planung und Ausführung des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen an der K 17. Kritikpunkte waren der nur eingeschränkte Ausbau einzelner wenig frequentierter Haltestellen, die bauliche Gestaltung der barrierefreien Haltestellen als solche sowie die Tatsache, dass zunächst nur die Haltestellen auf der Radwegeseite angepasst wurden. Die Diskussion machte deutlich, dass die Festlegungen durch die einschlägigen DIN-Normen zu manchen Aspekten eine

situationsbedingte Auslegung und Abwägungsentscheidungen (zum Teil auch aus Gründen des sachgerechten Einsatzes öffentlicher Mittel) erfordern. Voneinander abweichende Auffassungen zu Art und Umfang von Ausbaumaßnahmen sind daher nicht auszuschließen. Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit verblieb die Unterzeichnerin bei der in 2011 getroffenen Entscheidung; Nachbesserungen durch den Bereich Tiefbau waren daher –abgesehen von durch den Bereich bereits veranlassten Maßnahmen zur Beseitigung von Baumängeln- nicht zu fordern.

Dem Ausbau der K 18 von Eitorf-Mühleip bis zum Abzweig nach Eitorf-Linkenbach wurde zugestimmt. Der Ausbau der Straße in ausreichender Fahrbahnbreite sowie eine zusätzlichen Rad/Gehwegeplanung führt zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer.

Ebenso zugestimmt wurde -im Austausch mit dem fachlich zuständigen Planungsamt- der Radwegeplanung als Lückenschluss im Siegtalradweg zwischen Windeck-Dreisel und Windeck-Schladern. Der geplante Radweg reduziert den Anteil und die Länge der Steigungs-/Gefällestrrecken und berücksichtigt auch Belange des Naturschutzes, so dass es zu einer deutlichen Qualitätssteigerung kommt.

Auch hinsichtlich einer Überquerungshilfe für Radfahrer auf der K 58 zwischen Wachtberg-Berkum und Industriegebiet Villip konnte bestätigt werden, dass die Planung die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

Organisatorisches in Kreishaus

Gehörlosen und höreingeschränkten Menschen ist es nicht möglich zu telefonieren, so dass z.B. zur Verständigung mit der Rettungsleitstelle im Kreishaus alternative Kommunikationswege vorgehalten werden müssen. Bereits vor Jahren wurde daher die Möglichkeit geschaffen, auf eine gesonderte Rufnummer ein Notruffax abzusetzen; ein spezielles Formular mit allen für die Alarmierung notwendigen Angaben wurde über den Gehörlosenverband und das Internet verbreitet. Vertreter der Behindertengemeinschaft Bonn, die vielfach auch Ansprechpartner für Menschen aus dem linksrheinischen Kreisgebiet sind, regten anlässlich des Antrittsbesuchs bei Landrat Schuster an, auch für das Notruf-Fax die bundesweit einheitliche Nummer 112 zu schalten. Unterstützt durch die Behindertenbeauftragte wurde das Anliegen an die Leitstelle herangetragen. Die technischen Voraussetzungen konnten geschaffen werden; Informationen zum Notruffax sowie ein Formular sind auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

Den Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und GRÜNE vom 15.09.2014, den Internetauftritt des Rhein-Sieg-Kreises grundlegend zu überarbeiten und benutzerfreundlicher zu gestalten, nahm die Behindertenbeauftragte zum Anlass, Landrat Schuster bei der Bearbeitung des Antrages um besondere Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen zu ersuchen. Das Vorhalten von Informationen auch als Audioversion, als Videos mit Information in Gebärdensprache oder in leichter Sprache fördern die Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Auf die Anforderungen der zum BGG NRW erlassenen Verordnung zur

Schaffung barrierefreier Informationstechnik wurde hingewiesen. An Gesprächen zum Projekt „Relaunch Internet“ hat die Behindertenbeauftragte teilgenommen. Die beauftragte Fachfirma hat zugesagt, den Anforderungen der o.g. Verordnung zu genügen; mangels umfassender technischer Kenntnisse kann dies durch die Behindertenbeauftragte nur eingeschränkt beurteilt werden. Nicht zufriedenstellend ist, dass jedenfalls vom federführenden Fachbereich Fragen der Barrierefreiheit unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden.

Einzelanfragen von Bürgern

Auch im Jahr 2015 erreichten die Behindertenbeauftragte wieder Einzelanfragen von Bürgerinnen und Bürgern per Telefon sowie vermehrt auch per E-Mail zu vielfältigen Themen, wie z.B.:

- Finanzieller Unterstützung bei individualpädagogischer Einzelbetreuung von Jugendlichen,
- Sachstand zur Nutzung von E-Scootern in Bussen und Bahnen
- Betreuung behinderter Kinder während Ferienfreizeiten
- Gehörlosendolmetscher im Schiedsverfahren
- Überstunden von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsprozess
- Eingliederungshilfe

Soweit die Anfragen Verwaltungsverfahren von Fachämtern der Kreisverwaltung betrafen, wurde unter Hinweis auf die insoweit durch die Satzung eingeschränkte Zuständigkeit dafür Sorge getragen, dass ein direkter Kontakt zwischen den betroffenen Parteien zustande kommt. Einzelne Anliegen wurden an die zuständige Stadt/Gemeinde weitergegeben bzw. Anfragende an die Selbsthilfekontaktstelle, örtlichen Behindertenbeauftragten, Pflegekasse, Behindertenverbände etc. weiterverwiesen.

Auch wenn eine offene Beratung von Betroffenen nicht Gegenstand der Aufgaben der Behindertenbeauftragten ist, ist es jedenfalls das Bestreben der Geschäftsstelle, den um Rat nachsuchenden Bürgerinnen und Bürgern insoweit Hilfestellung zu geben, dass andere Beratungsangebote aufgezeigt werden.

ÖPNV

Nutzung von Elektromobilen (E-Scooter) im ÖPNV

Ein Gutachten der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) kam zu dem Ergebnis, dass die Mitnahme von E-Scooter in Bussen ein zu großes Sicherheitsrisiko darstellt. Dies deshalb, weil der oftmals hohe Schwerpunkt der Fahrzeuge bei plötzlichen Brems- oder Ausweichmanövern der Fahrzeuge eine erhöhte Umsturzgefahr mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund hat der Verband deutscher Verkehrsunternehmer im Jahr 2014 ein Verbot zur Mitnahme von E-Scootern ausgesprochen. Die RSVG ist dieser Empfehlung zum Ausschluss versicherungsrechtlicher Schwierigkeiten ebenfalls gefolgt. Die Entscheidung war von großer Bedeutung für die Betroffenen und hat zu einem erheblichen Protest von Seiten behinderter Menschen und Behindertenorganisationen geführt. Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Aufsichtsrat der RSVG vertreten. Die Behindertenbeauftragte hat deshalb den Landrat in einem Schreiben um Unter-

stützung bei der Suche nach entsprechenden technischen Lösungen im Sinne der behinderten Menschen, die auf einen E-Scooter angewiesen sind, gebeten. Ein erneutes Gutachten der STUVA (Stand November 2015) bestätigte, dass unter gewissen technischen Voraussetzungen, sowohl die Busausstattung als auch die E-Scooter betreffend, künftig eine Mitnahme wieder ermöglicht werden kann. Die Verkehrsunternehmen haben hierzu jedoch noch keine Stellung bezogen.

Vernetzung

Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen

Im Mai 2015 fand erneut ein Treffen mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden statt. Diskutiert wurde über die Stellungnahmen der Behindertenbeauftragten zu Baumaßnahmen, zur Umsetzung von Inklusion in den Kommunen und beim Rhein-Sieg-Kreis sowie den Sachstand zur Beförderung von E-Scootern und Bussen und Bahnen.

Ein in 2015 geplantes zweites Treffen wurde abgesagt, da die Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen durch die Flüchtlingssituation stark belastet waren.

Arbeitskreis Behindertenarbeit Bonn-Rhein-Sieg

Im Jahr 2015 nahm die Geschäftsstelle an zwei der vier Treffen des Arbeitskreises, der von der Pfarrstelle für Behindertenarbeit in Sankt Augustin organisiert wird, teil. Themen waren neben einem allgemeinen fachlichen Austausch u.a. zu Fragen der Inklusion die Planung des Markts der Möglichkeiten im Jahr 2016.

Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten und -koordinatoren in NRW

Im Jahr 2015 erfolgte die Teilnahme an den beiden turnusmäßigen Sitzungen des Arbeitskreises der Behindertenbeauftragten und -koordinatoren in NRW.

Schwerpunkt der Treffen war neben einer Vielzahl tagesaktueller Themen der Austausch

- zur DIN 18040
- von Informationen zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Einrichtungen in NRW
- zur Erhebung der Barrierefreiheit von Arztpraxen in NRW
- zur Leichten Sprache in der Kommunalverwaltung
- zum Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen
- die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Bildung von Behindertenbeiräten/Inklusionsbeiräten in den Kommunen
- die Beförderung von E-Scootern in Bussen und Bahnen
- der Ausbau barrierefreier Haltestellen nach § 8 Abs. 3 PBefG
- die Checkliste „Barrierefreies Bauen“
- Erfahrungen mit dem Projekt „Barrierefreier Tourismus NRW“.

Arbeitskreis Inklusion im Gesundheitswesen

Der Arbeitskreis Inklusion im Gesundheitswesen ergibt sich aus Empfehlungen der Landesgesundheitskonferenz und steht unter Federführung des Gesundheitsamtes. Im Mittelpunkt stand bislang die Diskussion über den Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems. Die Sitzungen finden zweimal im Jahr statt. Die Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil.

Wegweiser für Menschen mit Behinderung

In 2015 erschien der aktualisierte Wegweiser für Menschen mit Behinderungen in 3. Auflage mit 8.000 Exemplaren.

Die Broschüre richtet sich an Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder deren Angehörige sowie an im sozialen Bereich tätige Fachkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende und enthält Informationen sowie Adressen für die verschiedenen individuellen Lebenslagen.

Erstmals wurde dieser Wegweiser durch ein professionelles Übersetzungsbüro in Leichte Sprache übersetzt und durch den Rhein-Sieg-Kreis nun auch in dieser Alternativversion herausgegeben.

Beide Versionen des Wegweisers stehen auch zum download im Internet unter <http://www.pflegekompass24.de/behindertenwegweiser-rhein-sieg-kreis> zur Verfügung.

Barrierefreie Kommunikation

Der Rhein-Sieg-Kreis hat in 2015 weitere Flyer in Leichter Sprache veröffentlicht und zwar zu den Themen

- Informationen zur Schulwegsicherung
- Informationen für Radfahrer im Straßenverkehr
- Informationen zur Kurzzeit- und Tagespflege sowie zur vollstationären Pflege
- Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz
- Rhein-Sieg-Kreis – Auf einen Blick

Die Übersetzungen erfolgten durch eine speziell geschulte Mitarbeiterin des Kreissozialamtes in Kooperation mit den Fachbereichen.

Inklusions-Fachbeirat

Am 22.06.15 fand erneut eine Sitzung des Arbeitskreises zur Vorbereitung eines Inklusions-Fachbeirates statt. Im Wesentlichen wurde die Geschäftsordnung überarbeitet, die in der Sitzung des Kreisausschusses am 24.08.15 Zustimmung fand.

Die konstituierende Sitzung des Inklusions-Fachbeirates, in der Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt wurden, erfolgte am 08.10.15. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter wurden in der Sitzung des Kreistages am 09.12.15 zum sachkundigen bzw. stellvertretenden sachkundigen Einwohner bestellt.

Geplant sind bis zu vier Sitzungen im Jahr. Die Behindertenbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.

Für die nächsten Sitzungen wurden folgende Themen von den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates benannt:

- Barrierefreiheit bei Veranstaltungen
- Aktionsplan Inklusion des Rhein-Sieg-Kreises
- Beratungsangebote für gehörlose und schwerhörige Menschen
- Arbeitstrainingsplätze für psychisch Kranke
- Zusammenarbeit mit der Behindertengemeinschaft Bonn
- Mobilität/ÖPNV
 - Mitnahme von E-Scootern
 - Schulung von Busfahrern
 - Kontakt zum Fahrgastbeirat

- Zugang zu Bahnsteigen (Kommunikation durch Unternehmen)
- Taxen für Rollstuhlfahrer
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen/Wertgutscheine
- Förderung der Gemeinden durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Aktionsplan Inklusion

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die Erarbeitung eines Aktionsplans Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Folgende Themen sollen in dem Aktionsplan schwerpunktmäßig erarbeitet werden:

- Erziehung und Bildung (ausgenommen ist das Thema schulische Bildung);
- Behinderte Menschen auf dem Arbeitsmarkt
- Wohnen;
- Kultur, Freizeit und Sport;
- Gesundheit und Pflege;
- Mobilität und Barrierefreiheit;
- Barrierefreie Kommunikation und Information.

Nach einem Ausschreibungsverfahren, bei dem die Anbieter auch Gelegenheit hatten, ihr Konzept persönlich zu präsentieren, erhielt die Firma StadtRaumKonzept den Auftrag.

Der Aktionsplan soll bis 31.07.17 fertig gestellt sein.

Begleitet wird der Prozess durch eine Lenkungsgruppe. Mitglieder sind die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit und deren Vertreter, der Vorsitzende des Inklusions-Fachbeirates und dessen Vertreter, die Behindertenbeauftragte und Vertreter der Verwaltung.

gez.
Lübbert

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	<p style="text-align: center;">Entscheidung OVG zum Verfahren „Sozialrechts-Amtshilfe im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes“, Bestätigung der Rechtsauffassung des Rhein-Sieg-Kreises</p>

Vorbemerkungen:

Zur Vermittlung in stationäre Rehabilitation erstellen die Suchtberatungsstellen in NRW sogenannte Sozialberichte, der jedem Einzelantrag an den zuständigen Rentenversicherer beigelegt wird. Inhalt dieser Sozialberichte sind neben anamnestischen Daten Informationen über Motivation des Betroffenen, Suchtverlauf, Therapiefähigkeit, etc.

Als Ergebnis der Prüfung der eigenen Leistungsverpflichtung hat der Rhein-Sieg-Kreis – mit entsprechender Vorankündigung an Träger und Rentenversicherung – die Finanzierung der Sozialberichte in den Beratungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises zu September 2012 eingestellt.

Hintergrund war die Auffassung der Verwaltung, bei der Erstellung des Sozialberichtes handele es sich um eine Leistung, die in die Zuständigkeit der Rentenversicherung falle, da diese der Entscheidung über eine Leistungsgewährung dient.

Sachverhaltsaufklärungen, die für eine Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers erforderlich sind, liegen in der Zuständigkeit dieses Kostenträgers. Somit sind diese auch von diesem zu finanzieren.

Nach der lange im Vorfeld angekündigten Einstellung der Finanzierung erfolgte an die Beratungsstellen durch die Rentenversicherung keine weitere Kostenzusage zur Erstellung der Sozialberichte. Anträge wurden seitens der Rentenversicherung zunächst mit der Begründung fehlender Unterlagen nicht weiter bearbeitet, was zu Klagen einzelner Betroffener vor dem Sozialgericht führte.

Die Urteile des Sozialgerichts bestätigten die rechtliche Auffassung des Kreises. In Folge dieser Entscheidungen wurden entsprechende Bewilligungen in den Einzelfällen durch die Rentenversicherung ausgesprochen, wodurch eine Entscheidung höherer Instanzen verhindert wurde.

Mitteilung:

Seit Mitte 2013 forderte die Rentenversicherung den Rhein-Sieg-Kreis in jedem Einzelfall, in dem eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme beantragt wurde, auf, die vollständigen Beratungsunterlagen der jeweiligen Beratungsstellen im Wege der Amtshilfe zu übersenden.

Da der Rhein-Sieg-Kreis dieser Aufforderung tatsächlich nicht nachkommen konnte, da hier keine Beratungsunterlagen vorliegen, und weil auch rechtliche Bedenken gegen dieses Vorgehen bestanden, forderte die Rentenversicherung die Bezirksregierung auf, als Aufsichtsbehörde den Rhein-Sieg-Kreis zu der erbetenen Amtshilfe zu verpflichten.

Die Bezirksregierung teilte die Auffassung des Kreises und kam der Forderung der Rentenversicherung nicht nach.

Es folgte eine Klage der Rentenversicherung gegen das Land NRW, welches den Rhein-Sieg-Kreis zur Amtshilfe zu verpflichten habe.

Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage der Rentenversicherung mit Urteil aus März 2015 ab. Die Rentenversicherung beantragte daraufhin beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung. Dieser Antrag wurde ebenfalls mit Beschluss aus Februar 2016 abgelehnt.

Damit ist die nunmehr einige Jahre andauernde rechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Rentenversicherung abgeschlossen.

Über das Vorgehen der Verwaltung wurden die damaligen politischen Gremien des Kreises, aber auch die entsprechenden Landesgremien regelmäßig informiert.

Für die Suchthilfe im Rhein-Sieg-Kreis bedeutet dies, dass weiterhin keine Sozialberichte mehr erstellt werden, solange keine entsprechende Kostenzusage der Rentenversicherung vorliegt. Aktuell stellt diese Tatsache keine größeren erkennbaren Nachteile mehr für die Betroffenen dar, da Entscheidungen der Rentenversicherung auch ohne Sozialberichte getroffen werden.

Auf der Grundlage der Vermittlungszahlen der vergangenen Jahren und dem erfahrungsgemäßen Aufwand der Beratungsstellen zur Erstellung eines Sozialberichtes, entstanden im Suchthilfesystem des Rhein-Sieg-Kreises seit deren Wegfall frei gewordenen Ressourcen in Höhe von ca. 120.000-130.000 Euro.

Im Auftrag

(Allroggen)

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes hinsichtlich neugestalteter Notfallsanitäterausbildung nach § 12 Rettungsgesetz NW
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Mit dem in 2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetz sind die Kreise als Träger des Rettungsdienstes aufgefordert, die Voraussetzungen für die Ausbildung des neu geschaffenen Berufsbildes „Notfallsanitäter“ flächendeckend zu etablieren.

Das Notfallsanitätergesetz unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Rettungsassistentengesetz. So wird die Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter von zwei auf drei Jahre verlängert, die Auszubildenden erhalten eine Ausbildungsvergütung und das neue Gesetz definiert im Rahmen des Ausbildungszieles u.a. die Durchführung von erweiterten Versorgungsmaßnahmen.

Die neue Ausbildung ist im Rahmen des Bedarfsplanes explizit in Bezug auf die personellen Ressourcen zu etablieren, um mit Aus- und Fortbildung zu beginnen ist formal eine Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung erforderlich.

Vom Amt für Bevölkerungsschutz ist daher der Rettungsdienstbedarfsplan für den Teilbereich Notfallsanitäterausbildung unter Ermittlung des Bedarfes an Vollausbildung sowie Ergänzungsprüfungen ab 2016 überarbeitet worden.

Mitteilung:

Nach §12 Abs. 2 Rettungsgesetz ist die Kommunale Gesundheitskonferenz zu einer schriftlichen Stellungnahme bei Änderungen im Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes angehalten.

Aus diesem Grunde hat die Kommunale Gesundheitskonferenz in ihrer Sitzung am 13.04.2016 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einer Stellungnahme gemäß § 12 RettG in Bezug auf die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes hinsichtlich der Etablierung der Notfallsanitäterausbildung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises beauftragt.

Die Arbeitsgruppe hat am 02.05.2016 den vom Amt für Bevölkerungsschutz erarbeiteten Entwurf diskutiert und der Kommunalen Gemeinschaftskonferenz vorgeschlagen, die gem. § 12 Abs. 2 Rettungsgesetz erforderliche Zustimmung zu erteilen.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche wurden bei der Geschäftsstelle der KGK nicht vorgetragen. Der Vorschrift des §12 Abs. 2 RettG in Bezug auf die KGK ist somit Rechnung getragen, die Zustimmung gilt als erteilt.

Der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes bezüglich der Auswirkungen des Notfall-sanitätsgesetzes zugestimmt.

Im Auftrag

(Allroggen)

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Stellungnahme der Kommunalen Gesundheitskonferenz zur Krankenhausplanung NRW 2015, Psychiatrie und Psychosomatik

Mitteilung:

Zur Umsetzung des Krankenhausplanes NRW 2015 fand auch im Rhein-Sieg-Kreis ein ausgiebiger Verhandlungs- und Planungsprozess zwischen den beteiligten Krankenhausträgern, den Vertretern der Krankenkassen und der Bezirksregierung statt. Abgeschlossen wurde dieser Prozess mit der Vorlage regionaler Planungskonzepte durch die Bezirksregierung, über die das Land NRW abschließend entscheiden wird.

Die Kommunen sind an diesem Prozess nicht direkt beteiligt, erhalten aber die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgelegten Planungskonzepten durch die regionalen Kommunalen Gesundheitskonferenzen.

Die kommunale Gesundheitskonferenz im Rhein-Sieg-Kreis hat sich mit den durch die Bezirksregierung vorgelegten regionalen Planungskonzepten für die Bereiche Psychiatrie/Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Ihrer Sitzung im April diesen Jahres und in der daraus resultierenden Arbeitsgruppe auseinandergesetzt. Als Ergebnis wurde eine abgestimmte Stellungnahme an die Bezirksregierung erstellt, die dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit als Tischvorlage zur Kenntnis vorgelegt wird.

Im Auftrag

(Allroggen)

Bezirksregierung Köln
Herrn Schwirten
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

**Gesundheitsamt
Koordination der Gesundheitsförderung
Verwaltungsaufgaben**

Frau Gläser

Zimmer: A 3.38

Telefon: 02241 - 13-2519

Telefax: 02241 - 13-3082

E-Mail: christine.glaeser
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.11.2015/14.01.2016 24.03.01

Mein Zeichen

53.0 – 72

Datum

06.06.2016

**Krankenhausplanung des Landes Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme der kommunalen Gesundheitskonferenz**

Sehr geehrter Herr Schwirten,

mit Anschreiben vom 11.11.2015 und 14.01.2016 bitten Sie das Kreisgesundheitsamt, die Planungskonzepte zur Strukturierung der (kinder- und jugend-)psychiatrischen bzw. psychosomatischen Betten und Plätze in der Stadt Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis der kommunalen Gesundheitskonferenz vorzulegen. Des Weiteren stellen Sie dieser anheim, Stellungnahme zu den Planungskonzepten abzugeben.

Den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz wurden daraufhin zeitnah schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund der Bedeutung der psychiatrischen Versorgungssituation für den Rhein-Sieg-Kreis hat sich die Kommunale Gesundheitskonferenz zudem in Ihrer Sitzung vom 13.04.2016 sowie in Arbeitsgruppensitzungen am 02.05.2016 und 06.06.2016 mit der Thematik befasst und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Die fachliche Position der kommunalen Gesundheitskonferenz im Rhein-Sieg-Kreis zielt ab auf eine flächendeckende, wohnortnahe psychiatrische Versorgung, idealerweise an den Zuständigkeitsgebieten der vier sozialpsychiatrischen Zentren orientiert. Insbesondere wird hier der Schwerpunkt auf die ambulante und teilstationäre Behandlung gelegt, zum einen, weil eine flächendeckende stationäre Versorgung aufgrund der Fläche des Kreises und der Struktur kaum realisierbar ist. Zum anderen, um Behandlung und Unterstützung im unmittelbaren Umfeld des Betroffenen wohnortnah sicherzustellen mit dem Ziel eines möglichst langen, selbständigen Verbleibs in der gewohnten Umgebung.

Mit den aktuellen Planungskonzepten wurde im stationären Bereich durch die Verlagerung von Betten aus der Stadt Bonn nach Troisdorf mit entsprechender Pflichtversorgung ein erster Schritt zu einer dezentralen Versorgungsstruktur getan. Allerdings bedeutet die neue



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

psychiatrische Abteilung in Troisdorf für das Versorgungsgebiet 6 insgesamt keine Erhöhung der stationären Bettenzahl, sondern nur eine Verlagerung von Bonn nach Troisdorf.

Im teilstationären Bereich wurden ebenfalls durch die neuen tagesklinischen Plätze ein wichtiger Schritt zur dezentralen Versorgung getan.

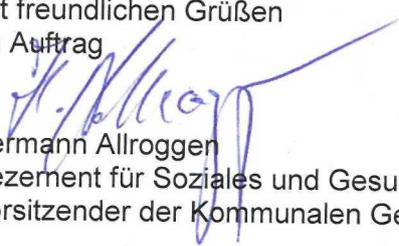
Auch im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie begrüßt die Kommunale Gesundheitskonferenz sehr die Erweiterung des teilstationären Angebots.

Zusammenfassend stellt die Kommunale Gesundheitskonferenz fest, dass mit den aktuellen Planungskonzepten wichtige erste Schritte zu einer dezentralen Versorgungsstruktur getan wurden.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz hat sich gemeinsam darauf verständigt, die aktuell anstehenden Veränderungen der psychiatrischen Versorgungsstruktur im Rahmen des Krankenhausplanung 2015 als Einstieg in eine flächendeckende, wohnortnahe, an den Bedarfen der Betroffenen orientierte Versorgungsstruktur zu sehen. Der Rhein-Sieg-Kreis formuliert darüber hinaus im beigefügten Positionspapier mögliche Perspektiven und Anforderungen an eine Weiterentwicklung. Die beteiligten Krankenhausträger erklären sich bereit, aktiv an dieser Weiterentwicklung mitzuwirken, da sie von allen Beteiligten als dringend erforderlich angesehen wird. Initiativ wird hierzu der Rhein-Sieg-Kreis zu weiteren Schritten einladen.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz geht davon aus, dass auch die Bezirksregierung die Bereitschaft mitbringt, die aktuell vorgelegten Planungskonzepte nicht als abschließende Entscheidung zu werten, sondern ebenfalls, gemeinsam mit den Beteiligten im Rhein-Sieg-Kreis, eine Weiterentwicklung der regionalen Versorgungsstrukturen vorantreibt und unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hermann Allroggen
Dezernent für Soziales und Gesundheit
Vorsitzender der Kommunalen Gesundheitskonferenz

Krankenhausplanung NRW 2015,
Psychiatrie und Psychosomatik / Kinder- und Jugendpsychiatrie

Positionspapier des Rhein-Sieg-Kreises zur Weiterentwicklung der regionalen Versorgungsstruktur

Der Rhein-Sieg-Kreis engagiert sich seit mehr als 20 Jahren mit beträchtlichem Planungs- und Koordinierungsaufwand, aber auch mit Einsatz erheblicher finanzieller Mittel für die Versorgung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Kreisgebiet. Ein gut ausgebautes und etabliertes System gesundheitlicher und sozialer ambulanter psychiatrischer Hilfen wird durch die vier regional organisierten Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) repräsentiert.

Leitgedanke bei der Planung und Koordinierung sozialpsychiatrischer Hilfen war und ist neben anderen Aspekten die flächendeckende, kleinräumige, wohnortnahe und am Lebensraum der Betroffenen orientierte Versorgungsstruktur.

Dem wird entsprochen durch die regionalisierte und kleinräumige Angebotsstruktur der vier Sozialpsychiatrischen Zentren im Rhein-Sieg-Kreis, deren Versorgungsgebiete sich an der Infrastruktur des Kreisgebietes und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden orientiert.

Die klinische psychiatrische Versorgung hat sich aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises ebenfalls an dieser räumlichen Gliederung zu orientieren, denn, so der Krankenhausplan NRW 2015, „Planungsebene für eine wohnortnahe psychiatrische und psychosomatische Versorgung sind grundsätzlich die Stadtteile kreisfreier Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.“

Eine regionalisierte und damit wohnortnahe Struktur der ambulanten klinischen Versorgung mit einer parallelen komplementären Versorgungsstruktur der Sozialpsychiatrischen Zentren würde die Forderung der Krankenhausplanung NRW 2015 konsequent erfüllen.

Die aktuell vorliegenden Planungskonzepte der Bezirksregierung Köln für die Bereiche der Psychiatrie/Psychosomatik und der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden den genannten Anforderungen nur zum Teil gerecht.

Betrachtet man die einzelnen Versorgungsregionen der vier sozialpsychiatrischen Zentren ergeben sich folgende Forderungen.

(Die nachfolgenden Überlegungen stellen die fachliche Sichtweise des Rhein-Sieg-Kreises unabhängig von einzelnen Trägerinteressen und aktueller Umsetzbarkeit dar.)

Versorgungsregion SPZ Troisdorf (Städte Troisdorf, Lohmar und Niederkassel)

Bisher fehlen in der Gesamtregion Troisdorf klinische psychiatrische und psychosomatische Institutionen und Angebote. Nach den aktuellen Planung soll an dem bestehenden St. Johannes Krankenhaus in Troisdorf- Sieglar eine Klinik mit Pflichtversorgung für die Stadt Troisdorf mit 24 Betten Psychiatrie, 16 Betten Psychosomatik und jeweils 10 tagesklinischen Plätzen Psychiatrie und Psychosomatik sowie einer Institutionsambulanz vorgehalten werden.

Der Kreis sieht in der neu zu gründenden Klinik sowohl im stationären wie auch teilstationären Bereich einen weiteren Schritt zu einer dezentralen Versorgungsstruktur.

Im stationären Bereich kann allerdings nicht von einer Erweiterung der Versorgungsstrukturen des Versorgungsgebietes gesprochen werden, denn es handelt sich um eine Verlagerung stationärer Anteile aus Bonn.

Im teilstationären Bereich wurde durch die Ablehnung der im Verfahren zusätzlich beantragten Tageskliniken eine fachlich begründete Erweiterung im erhofften Maße und Umfang (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) nicht erreicht.

Mögliche Perspektiven:

- Erweiterung der stationären bzw. auch stationsadäquaten psychiatrischen Kapazitäten der neu zu gründenden Klinik und damit auch Erweiterung des Leistungsumfangs (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, Suchtbehandlung)
- Schrittweise Erweiterung der Pflichtversorgung der Klinik auf die Regionen Niederkassel und Lohmar
- Ausbau tagesklinischer Kapazitäten, idealerweise mit Auslagerung von Angeboten in das Zentrum von Troisdorf mit Integration einer PIA.
- Aufbau tagesklinischer und ambulanter Angebote auch für die Bereiche Gerontopsychiatrie und Abhängigkeitserkrankungen samt Substitutionsambulanz.
- Aufbau einer Tagesklinik der Kinder-Jugend-Psychiatrie in Troisdorf mit PIA ebenfalls sinnvoll und erforderlich?

Versorgungsregion SPZ Siegburg (Städte Siegburg, Stadt Sankt Augustin und Hennef)

In der Region Siegburg ist eine Bestandsgarantie für die in Siegburg bestehende Tagesklinik ausgesprochen worden. Eine Erweiterung teilstationärer Kapazitäten ist in den aktuellen Planungen nicht vorgesehen. In den Städten Hennef und Sankt Augustin stehen keine regionalen Angebote der Erwachsenenpsychiatrie zur Verfügung.

In Sankt Augustin stehen aktuell 20 tagesklinische Plätze für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung, die Erweiterung auf insgesamt 26 Plätze ist geplant und als erster Schritt zu begrüßen.

Mögliche Perspektiven:

- Im stationären Bereich besteht auf Basis der bestehenden sozialräumlichen Verbindungen eine ausreichende Bindung nach Bonn. Daher ist der Erhalt der Pflichtversorgung in der LVR-Klinik Bonn zumutbar. Es wäre allerdings wünschenswert, wenn außerhalb des Bereichs der Pflichtversorgung für Betroffene das stationäre Angebot in Troisdorf zukünftig nutzbar wäre.
- Im ambulanten/teilstationären Bereich bestehen Defizite besonders im Bereich der Stadt Hennef und Sankt Augustin. Diese Defizite sollten durch Erweiterung der Kapazitäten in Siegburg oder eine neu zu gründende PIA/Tagesklinik im Raum Sankt Augustin oder Hennef und durch enge Kooperation zwischen den bestehenden Tageskliniken in Siegburg und Umgebung aufgefangen werden.
- Es ist eine Erweiterung um gerontopsychiatrische und suchtspezifische Angebote anzustreben.

Versorgungsregion SPZ Eitorf/Siebengebirge (Gemeinden Eitorf, Windeck, Much, Ruppichterath und Neunkirchen-Seelscheid, Städte Bad Honnef und Königswinter)

Die bestehenden klinischen Einrichtungen in Eitorf mit 26 Betten und 14 tagesklinischen Plätzen sowie einer Institutsambulanz und Bad Honnef mit 94 Betten, 16 Plätzen und Ambulanz sind in der aktuellen Planung bestätigt worden. Durch den Verbleib der Klinik in Bad Honnef als rein psychosomatische Klinik steht im Bereich Bad Honnef/Königswinter auch zukünftig keine rein psychiatrische Versorgungsstruktur zur Verfügung.

Mögliche Perspektiven:

In dieser Versorgungsregion ist bei der sozialräumlichen und geografischen Struktur die psychiatrische Gesamtversorgung schwierig und weiterhin unzureichend. Das betrifft insbesondere die Pflichtversorgung und flächendeckende teilstationäre Kapazitäten.

- Stabilisierung der klinischen Versorgung in Eitorf mit Übernahme der Pflichtversorgung.
- Erweiterung der teilstationären (und evtl. stationären) Angebote in Eitorf um Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie sowie um suchtspezifische Angebote samt Substitutionsbehandlung.
- Psychiatrische Öffnung des tagesklinischen Angebots der Klinik in Bad Honnef. Sicherstellung eines psychiatrischen Krisenangebots in der Klinik möglich?

Versorgungsregion SPZ Meckenheim (Städte Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Gemeinden Alfter, Swisttal, Wachtberg)

Im linksrheinischen Kreisgebiet wird nach den aktuellen Planungen das stationäre Angebot des Behandlungszentrums in Meckenheim eingestellt zugunsten einer Verdopplung der teilstationären Plätze von 18 auf 36. Die stationäre Versorgung verbleibt in der LVR-Klinik Bonn. Die teilstationäre Versorgung kann allerdings dennoch nicht als bedarfsgerecht bzw. flächendeckend angesehen werden, insbesondere aufgrund der gegebenen räumlichen Infrastruktur.

Mögliche Perspektiven:

- Der Verbleib der Pflichtversorgung in Bonn ist insgesamt als ausreichend anzusehen, wenn im Vorfeld klinischer Behandlung sektorübergreifende linksrheinische Kooperationen und auch Ressourcen verstärkt werden.
- Für die Region Bornheim und Umgebung ist aufgrund der gegebenen räumlichen Gegebenheiten eine Versorgungsverantwortung der Tagesklinik und Ambulanz in Wesseling anzustreben.
- Erweiterung des bestehenden tagesklinischen Angebots um die Bereiche Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch um suchtspezifische Angebote samt Substitutionsambulanz.

In allen 4 Versorgungsregionen müssen aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises die Angebote inhaltlich fachlich weiterentwickelt werden, um Betroffene möglichst in Ihrem gewohnten Umfeld zu behandeln, zu beraten und zu unterstützen. Ziel aller Hilfen muss es sein, psychisch erkrankte Menschen im Rhein-Sieg-Kreis zu befähigen, ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben in Ihrer gewohnten Umgebung zu führen. Eine passgenaue und dem individuellen Bedarf entsprechende Hilfe ist sicherzustellen. Erforderlich sind in diesem Sinne bereichsübergreifende, integrierte und vernetzte Versorgungsstrukturen. Hierzu sollten zukünftig verstärkt enge und verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen den genannten klinischen Angeboten, aber insbesondere auch mit den komplementären Leistungsanbietern (insbesondere mit den SPZ) aufgebaut und gelebt werden. Gleichmaßen ist ein Ausbau an wohnortnahen, ambulanten Angeboten wie die Institutsambulanzen, aber auch der aufsuchende Hilfen in Form von Home-Treatment, etc. verstärkt angezeigt.

(Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme beruht auf den beim Rhein-Sieg-Kreis vorliegenden Informationen, auf durchgeführten Gesprächen, eingegangenen externen Stellungnahmen, etc., aus denen sich die genannte fachliche Positionierung ergibt. Zum Teil wurden vorliegende Formulierungen übernommen)

(Stand 06.06.2016)

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	22.06.2016	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Kostenübernahme bei stationärer Isolierung von Tbc-Patienten
---------------------	---

Vorbemerkungen:

Die Aufgaben des Gesundheitsamtes im Bereich der Tuberkulosefürsorge sind vollumfänglich Pflichtaufgaben. Nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen diese Aufgaben zum Schutz sowohl der Betroffenen selbst als auch zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung. Betroffene haben Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

Betreuung und Überwachung werden bereits seit Jahren zunehmend schwieriger und zeitaufwändiger – bei leicht steigenden Erkrankungszahlen. Grund hierfür ist die zunehmende Betroffenheit weniger kooperativer Patientengruppen, junge Männer, Personen mit für diesen Bereich neuen kulturellen, sozialen und sprachlichen Hintergründen, teilweise auch psychiatrischen oder Suchtproblemen. Auch auffällige oder unklare Ergebnisse werden dem Gesundheitsamt mitgeteilt, das über weitere Maßnahmen entscheidet und deren Durchführung überwachen muss.

Die medizinische Behandlung dauert sechs bis neun Monate mit der täglichen Einnahme von Chemotherapeutika. Dies erfordert medizinische Sorgfalt mit regelmäßigen Labor- und Röntgenkontrollen, gute Kooperation des Patienten und regelmäßige Überwachung durch das Gesundheitsamt und die Tuberkulosefürsorge mit einer zum Teil über Jahre andauernden Nachüberwachung.

Problematisch ist der seit einigen Jahren zunehmende Betreuungsaufwand in diesem Bereich. Zeigt sich ein Patient nicht behandlungseinsichtig, ist als letzte und stärkste Eingriffsmöglichkeit eine Zwangseinweisung auf der Basis eines Gerichtsbeschlusses notwendig. In den letzten drei Jahren musste jeweils ein Patient für bis zu neun Monate in die einzige dafür spezialisierte, geschlossene Einrichtung Deutschlands in Parsberg/Bayern, eingewiesen werden.

Mitteilung:

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Patienten, bei denen eine stationäre Behandlung in einem örtlichen Krankenhaus begonnen wurde, nach zwei Wochen Behandlung von dort als nicht mehr stationär therapiepflichtig erachtet werden, so dass die weitere Behandlung aus medizinischer Sicht auch ambulant fortgeführt werden kann. Grund hierfür ist der steigende Kostendruck der Krankenkassen auf die Krankenhäuser, Bettenzahlen auskömmlich finanzieren zu müssen.

Sofern zum Zeitpunkt der Fortsetzung der Behandlung in ambulanter Weise die Prüfung einer möglichen häuslichen Isolierung durch das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis kommt, dass diese

nicht verlässlich geregelt werden kann und damit die Gefahr einer Verbreitung der Erkrankung droht, muss eine stationäre Isolierung angeordnet werden.

Das bedeutet, dass der Patient im Krankenhaus verbleibt und die medizinische Behandlung zulasten der Krankenkasse fortgeführt wird, die Kosten der Unterbringung jedoch nicht.

Diese sind gemäß §§ 69 Abs. 1 Nr.7, 29, 30 IfSG i.V.m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Kosten nach dem Infektionsschutzgesetz (KoG-IfSG) von den Städten und Gemeinden zu tragen.

Hier kann je nach Dauer der notwendigen stationären Isolierung unter Umständen ein hoher finanzieller Aufwand entstehen. Die Kosten hierfür belaufen sich beispielsweise Klinikum Merheim auf 225 €/Tag.

Seitens des Gesundheitsamtes ist die fachärztliche Erörterung mit dem behandelnden Krankenhaus sichergestellt, so dass die stationäre Isolierung ausschließlich aus seuchenhygienischen Gründen notwendig ist, sie wird tagesaktuell überprüft. Sofern der gesundheitliche Zustand eines Patienten zwischenzeitlich wieder als stationär behandlungsbedürftig einzustufen ist, z.B. beim Eintreten von durch Medikamente verursachte Nebenwirkungen, werden die behandelnden Ärzte auf die dann erfüllte Voraussetzung zur Kostentragung durch die Gesetzliche Krankenversicherung hingewiesen.

Parallel werden Möglichkeiten einer häuslichen Isolierung geprüft. Hier ist aus infektologischer Sicht ein strenger Maßstab anzulegen, um eine weitere Ausbreitung der Erkrankung zu vermeiden und Familienangehörige dauerhaft zu schützen.

Auch bei einer häuslichen Isolierung können Kosten für Schutzmaßnahmen (z.B. Mundschutz, Desinfektionsmittel, etc.) entstehen, die ebenfalls von der örtlichen Ordnungsbehörde zu tragen sind.

Das Gesundheitsamt weist die örtlichen Ordnungsbehörden mit Beginn einer stationären Behandlung eines Tbc-Patienten auf die mögliche Kostentragung hin.

Im Auftrag

(Allroggen)